

---

# **UNBEFRISTETER ARBEITSVERTRAG FÜR SCHIFFSPERSONAL**

**ZWISCHEN**

**UND**

**HERR**

**2026**

**UNBEFRISTETER ARBEITSVERTRAG FÜR SCHIFFSPERSONAL**

---

---

## **ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN**

, eine Aktiengesellschaft (Société anonyme) nach luxemburgischem Recht, mit Sitz 15A Duarrefstroos, L-9990 Weiswampach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) von Luxemburg unter der Nummer

einerseits,

### **UND**

Name:

geboren: Im

wohnhaft in:

andererseits,

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden nachfolgend als « **Parteien** » und jeder einzeln als «**Partei** » bezeichnet.

### **WURDE FOLGENDES VEREINBART :**

#### **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

- 1.1. Der Arbeitnehmer wird als auf das eingestellt ab
- 1.2. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, den Arbeitnehmer je nach Bedarf des Arbeitsgebers und unter Berücksichtigung der Ausbildung und der Qualifikationen des Arbeitsnehmers, einer anderen Funktion zuzuordnen, vorbehaltlich der Beachtung der Bestimmungen von Artikel L.121-7 des luxemburgischen Arbeitsgesetzbuchs

#### **2. ARBEITSFÄHIGKEIT**

- 2.1. Der Arbeitnehmer erklärt und gewährleistet über die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Ausübung seiner Funktionen zu verfügen, dies gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1990 über die Einrichtung eines öffentlichen luxemburgischen Schifffahrtsregisters.
- 2.2. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er bereit ist, alle Anweisungen zu befolgen, die vernünftigerweise mit seinem Arbeitsplatz vereinbar sind und ihm vom Arbeitgeber erteilt werden.
- 2.3. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten im Zusammenhang mit den vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben mit Engagement, Sorgfalt und Beflissenheit auszuführen.

#### **3. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGS**

- 3.1. Dieser Arbeitsvertrag wird ab dem auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

---

#### **4. PROBEZEIT**

- 4.1. Es ist eine Probezeit vorgesehen von einer Dauer von drei (3) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags. Während dieser Zeit kann jede der beiden Parteien den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.
- 4.2. Hat keine der beiden Parteien vor Ablauf der vorgesehenen Frist die andere Partei über die Kündigung des Vertrags informiert, so gilt dieser ab dem Datum des Inkrafttretens als endgültig und auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

#### **5. ARBEITSZEIT**

- 5.1. Dieser Vertrag basiert auf einer Zwei-Wochen-Dienstliste auf dem Schiff, gefolgt von zwei Wochen Urlaub. Die durchschnittliche Arbeitszeit in den Arbeitswochen entspricht der in Artikel L.211-32 des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Arbeitszeit.
- 5.2. Die Arbeitsstunden können vom Arbeitgeber von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr unter Berücksichtigung folgender Elemente geplant werden: ein Minimum von sechs (6) aufeinanderfolgenden Stunden Ruhezeit je vierundzwanzig (24) Stunden und, in Absprache mit dem Kapitän, eine ununterbrochene Pause von 10 Minuten, multipliziert mit der Anzahl der Dienststunden.
- 5.3. Der Arbeitgeber bestimmt die Arbeitstage, eventuelle Änderungen sowie Ruhezeiten und Pausen.
- 5.4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die notwendigen Arbeitsstunden zu leisten, einschließlich aber nicht nur, während den Ruhezeiten und Pausen, wenn dies für die sofortige Sicherheit des Schiffs, der Personen an Bord oder der Ladung, oder zur Rettung anderer Schiffe oder Personen in Seenot erforderlich ist.

Gegebenenfalls kann der Kapitän des Schiffes und/oder jeder andere Vertreter des Arbeitgebers verlangen, dass der Arbeitnehmer jederzeit die erforderlichen Arbeitsstunden bis zur Rückkehr zu einer normalen Situation leisten muss.

- 5.5 Am Ende der Dienstzeit darf der Arbeitnehmer erst nach Beendigung der Arbeit und/oder der Ankunft des ablösenden Besatzungsmitglieds das Schiff verlassen.

#### **6. ARBEITSPLATZ**

- 6.1. Der Arbeitsplatz umfasst alle vom Arbeitgeber abhängigen Schiffe. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den Arbeitnehmer auf einem anderen Schiff einzusetzen als das, auf dem der Arbeitnehmer ursprünglich vorgesehen war.
- 6.2. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers jederzeit vorübergehend oder endgültig zu ändern, wenn dies für den Bedarf des Arbeitgebers erforderlich ist.

---

## **7. VERGÜTUNG**

- 7.1. Die monatliche Nettovergütung des Arbeitnehmers setzt sich wie folgt zusammen:  
Grundvergütung incl. Continutoeslag (20%): €  
Arbeitskleidung: €  
Reisegeld: €  
Zum Index von 968,04
- 7.2. Die Vergütung / Zulage wird am Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Zahlung aller gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die das Gehalt betreffen, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Abgaben werden nicht zulasten des Arbeitnehmers einbehalten.
- 7.3. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf ein continutoeslag , wann er auf das Schiff ist und zu Verfügung steht von der Arbeitgeber .
- 7.4. Die vom Arbeitnehmer nicht geleisteten Arbeitsstunden werden von der Vergütung des Arbeitnehmers abgezogen.

## **8. URLAUB UND ÜBERSTUNDEN**

- 8.1. Im Rahmen dieses Vertrags gelten alle Urlaubstage als in den zwei Wochen inbegriffen, die gemäß Artikel 5.1 des vorliegenden Vertrags vorgesehen sind.
- 8.2. Der Arbeitnehmer hat das Recht, nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers, Arbeitswochen mit Kollegen auszutauschen.
- 8.3. Der Arbeitnehmer erkennt an, dass zusätzliche Arbeitsstunden notwendig sind und dass er bereit ist, diese zu leisten, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Überstunden, die vom Arbeitnehmer geleistet werden, werden grundsätzlich durch Urlaubszeit vergütet.

## **9. AUSGABEN**

- 9.1. Der Arbeitgeber wird nur die im Namen des Arbeitgebers entstandenen Ausgaben erstatten.
- 9.2. Eventuelle Reisekosten des Arbeitnehmers in Verbindung mit der Erfüllung der in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen, werden auf der Grundlage der Tarife der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet auf der normale schichtwechseltag . Voraussetzung für die Erstattung der Reisekosten ist die Vorlage eines Zahlungsnachweises.

## **10. AUSBILDUNG**

- 10.1. Der Arbeitnehmer kann nach Beratung und mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers einen Kurs / eine Ausbildung absolvieren. Die Kosten für diesen Kurs / diese Ausbildung können dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise erstattet werden nach das bekomme von das Diploma / certificat , sofern der Arbeitgeber zuvor zugestimmt hat, dass der Arbeitnehmer an diesem Kurs / dieser Ausbildung teilnimmt. Der ausbezahlte betrage können zurück gefordert werden wann der Arbeitnehmer die Schulung / Kursus frühzeitig abbrecht , er Geld ein Verrechnung von 500 € pro Dienstjahr .
- 10.2. Wenn der Arbeitnehmer nicht den gesamten Kurs absolviert oder die Ausbildung nicht erfolgreich abschließt, wird der Arbeitnehmer, außer einem gegenteiligen Entschluss des Arbeitgebers, nicht für die ihm entstandenen Kosten entschädigt.

---

## **11. UNTERKUNFT**

- 11.1. Die Anschaffungskosten und die Unterkunftskosten gehen im Prinzip zu Lasten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer während seiner Anwesenheit an Bord kostenlos eine Unterkunft sowie die Mahlzeiten zur Verfügung.

## **12. SOZIALVERSICHERUNG**

- 12.1. Der Arbeitgeber unterstützt den Arbeitnehmer in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Sozialvorschriften. Jedoch ist der Arbeitgeber nicht verantwortlich für die Rechte des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung.
- 12.2. Der Arbeitgeber kann nicht verpflichtet werden, andere Zahlungen als solche zu leisten, zu deren Zahlung er gesetzlich verpflichtet ist.

## **13. ARBEITSUNFÄHIGKEIT**

- 13.1. Der Arbeitnehmer, der wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist, muss persönlich oder über einen Dritten, den Arbeitgeber ab dem ersten (1.) Tag seiner Abwesenheit, wenn möglich vor Arbeitsbeginn, sowie über die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit informieren. Spätestens am dritten (3.) Tag seiner Abwesenheit muss der Arbeitnehmer ein ärztliches Attest über seine Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer davon beim Arbeitgeber einreichen. Bei Krankheit von der Arbeitnehmer , kann der Arbeitgeber ein Vorschütz auf das Krankengeld Was durch der CNS wird bezahlt , an der Arbeitnehmer vorstrecke . wann der CNS der Arbeitnehmer kein Krankengeld bezahlt , must der Arbeitnehmer das Vorschütz zurück bezahlen an der Arbeitgeber . Bei Krankheit von ein colega auf das Schiff ist übereingekommen das der Arbeitnehmer der erste 7 Tage von der Krankheit must durch arbeite . er bekommt dies 7 tage zurück von sein kranke colega . Arrangiert de Arbeitgeber ein Ersatz Mitglied , dann hat der Arbeitgeber 7 tage3 zugute von der kranke Arbeitnehmer

## **14. KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSFRIST**

- 14.1. Die Kündigung dieses Vertrags kann entweder durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer erfolgen, sowie auch auf dem Weg einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung durch die Parteien.
- 14.2. Wenn eine Partei diesen Vertrag kündigt, muss die Partei auf deren Initiative hin diese Kündigung erfolgt, die andere Partei schriftlich (i) per Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder (ii) per Hand überreichte durch die Empfängerpartei gegengezeichnete Benachrichtigung informieren.
- 14.3. Nach dem Arbeitsgesetzbuch beträgt die vorgeschriebene Kündigungsfrist:
- | <b>Für den Arbeitnehmer</b> | <b>Für den Arbeitgeber</b> | <b>Dienstalter</b>      |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------------|
| 1 Monat                     | 2 Monate                   | weniger als 5 Jahre     |
| 2 Monate                    | 4 Monate                   | zwischen 5 und 10 Jahre |
| 3 Monate                    | 6 Monate                   | 10 Jahre oder mehr.     |
- 14.4. Im Falle der Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, der Gesellschaft alle Unterlagen, Programme und sonstigen Gegenstände zurückzugeben, die ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Verfügung gestellt worden sind.

---

## **15. WETTBEWERBSVERBOT**

- 15.1. Der Arbeitnehmer wird ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags davon absehen eine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, auch wenn sie geringfügig ist, die unmittelbar oder mittelbar mit der Tätigkeit des Arbeitsgebers konkurriert.

## **16. NEBENTÄTIGKEIT**

- 16.1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich während der gesamten Dauer dieses Vertrags, ohne die vorherige Genehmigung des Arbeitgebers keine eigenen Tätigkeiten auszuüben oder Arbeiten gleich welcher Art, gegen Entgelt oder nicht, mittelbar oder unmittelbar für Dritte zu verrichten.
- 16.2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich den Arbeitgeber vorab über die Ausübung einer Nebentätigkeit zu unterrichten, die er zu unternehmen beabsichtigt. Der Arbeitnehmer wird darüber informiert, dass die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften über die gesetzliche Arbeitszeit oder die vollständige Bereitschaft des Arbeitnehmers für die in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben führen darf.

## **17. BERUFSGEHEIMNIS**

- 17.1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich keine vertraulichen, mündlichen und schriftlichen Auskünfte über die Tätigkeiten des Arbeitgebers an unbefugte Personen oder an Dritte weiterzugeben oder diese zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt nach Ablauf dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft.

## **18. VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN**

- 18.1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich die strogste Geheimhaltung in Bezug auf alle vertraulichen Informationen zu wahren, die direkt und/oder indirekt mit dem Arbeitgeber und den angeschlossenen Unternehmen des Arbeitgebers in Verbindung stehen. Zu diesen vertraulichen Informationen zählen unter anderem, alle vertraulichen Informationen über dessen Tätigkeiten, Verfahren, Techniken, Finanzdaten, Gesellschafter, Arbeitnehmer, Strategien, Lieferanten und Patienten
- 18.2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich die vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und diese, außer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers nicht an Dritte weiterzugeben, und soweit dies nicht erforderlich ist, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Arbeitnehmers aus diesem Vertrag zu gewährleisten.
- 18.3. Der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, dass er sich der Tatsache voll bewusst ist, dass jede Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel zu seiner firstlosen Entlassung führen kann.
- 18.4. Bei Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, wird der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle Unterlagen, Programme und sonstigen Gegenstände, die er gegebenenfalls für die Ausführung seiner Arbeit erhalten hat, zurückgeben.
- 18.5. Die in diesem Artikel angeführten Verpflichtungen gelten für die Dauer dieses Vertrags und bleiben auch nach seiner Kündigung gültig, unabhängig davon, ob die Kündigung auf Initiative der einen oder anderen Partei erfolgt ist.
- 18.6. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass der Arbeitgeber ihn für alle Schäden haftbar machen kann, die dem Arbeitgeber oder dessen angeschlossenen Unternehmen direkt und/oder indirekt aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen des Arbeitnehmers unter diesem Artikel entstanden sind.

---

## **19. DATENVERARBEITUNG**

- 19.1. Der Arbeitnehmer bestätigt, dass der Arbeitgeber seine persönlichen Daten für die Erfüllung dieses Vertrags und/oder der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden oder damit zusammenhängenden Bestimmungen verarbeiten kann.
- 19.2. Der Arbeitgeber verarbeitet die persönlichen Daten des Arbeitnehmers, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, wie Lohnzahlungen, Quellensteuer auf Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Effizienz der Personalakten, einschließlich der Gehaltsabrechnungen und der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, zur Verwaltung der Zusatzleistungen des Arbeitnehmers, einschließlich Versicherungs- und Rentenpläne, und zur Verwaltung der Programme und Pläne in den Bereichen Ausbildung und Entwicklung, Arbeitsplatzbewertung, Entlohnung, Planung und Organisation, all dies im weitesten Sinne .Der Arbeitnehmer verpflichtet sich um all sein Sache an zu melden bei der durch der Arbeitgeber angewesenen Buchhalter , Mitarbeiter um die Steuer und Sociale arbeiten zu machen . Mach der Arbeitnehmer das nicht , dann ist der Arbeitgeber nicht verantwortlich für alle folge die daraus können kommen .
- 19.3. Zu diesem Zweck - und unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran hat, dies zu tun – kann der Arbeitgeber die persönlichen Daten des Arbeitnehmers auch an Dritte weiterleiten (einschließlich Buchhalter, Rechtsanwälte und Berater) sowie an die angeschlossenen Unternehmen des Arbeitgebers in Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.
- 19.4. Der Arbeitgeber wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die persönlichen Daten des Arbeitnehmers sicher, genau und vollständig aktualisiert sind. Der Arbeitgeber wird daher den Arbeitnehmer beauftragen, die persönlichen Daten, die er über ihn hält, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Arbeitnehmer hat das Recht sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um diesen zu bitten, seine personenbezogenen Daten innerhalb angemessener Grenzen zu überprüfen, zu korrigieren, zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren. Darüber hinaus wird der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich über jede Änderung seiner persönlichen Daten informieren.
- 19.5. Der Arbeitgeber wird die oben genannten Informationen nur für die erforderliche Dauer des Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder für die Dauer, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, aufbewahren.
- 19.6. Der Arbeitnehmer hat ein Recht auf Zugang und auf Berichtigung seiner Daten im Falle eines sachlichen Fehlers.

## **20. ARZTBESUCH**

- 20.1. Der Arbeitnehmer muss sich spätestens zwei (2) Monate nach Dienstantritt einer ärztlichen Einstellungsprüfung beim Arbeitsarzt des für den Arbeitgeber zuständigen Gesundheitsdiensts unterziehen (Service National de Santé au Travail Multisectoriel). Wird der Arbeitnehmer ordnungsgemäß vom Betriebsarzt als nicht für den Arbeitsplatz geeignet befunden, wird der Vertrag von Rechts wegen gekündigt.

---

## **21. SICHERHEIT**

- 21.1. Der Arbeitnehmer ist im Besitz der Broschüre "*Empfehlungen zur Unfallverhütung*". Wenn nicht, kann er diese auf der Website <http://www.aaa.lu/prevention> finden. Der Arbeitnehmer bestätigt diese Anweisungen gelesen zu haben und alles in seiner Macht Stehende zu tun, um seine Sicherheit und die seiner Kollegen zu gewährleisten. Bei der Kündigung dieses Vertrags muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber diese Broschüre zurückgeben, wenn er sie von Letzterem erhalten hat.
- 21.2. Es ist streng verboten während der Dienstzeit Alkohol und/oder Drogen zu benutzen oder unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen zu stehen. Der Gebrauch und der Besitz von Alkohol und/oder Drogen sind während des Aufenthalts an Bord streng verboten. Der Arbeitnehmer erlaubt dem Arbeitgeber, Drogen- und Alkoholtests durchzuführen. Diese Tests können regelmäßig während der Dienstzeit durchgeführt werden. Im Falle eines Verdachts auf Verstoß gegen dieses Alkohol- und Drogenverbot kann der betroffene Arbeitnehmer fristlos entlassen werden.
- 21.3. Das Rauchen ist während sämtlicher Lade-, Lösch- und Entgasungsarbeiten auf dem gesamten Schiff strengstens verboten.  
Außerhalb dieser Arbeiten ist das Rauchen ausschließlich an den vom Kapitän ausgewiesenen und ausdrücklich als solche gekennzeichneten Rauchplätzen gestattet.  
Bei Verstoß gegen dieses Rauchverbot behält sich der Arbeitgeber das Recht vor, den Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen.

## **22. KLEIDUNG UND SAUBERKEIT**

- 22.1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich während seiner gesamten Tätigkeit im Dienst des Arbeitgebers eine korrekte Kleidung zu tragen und sich angemessen zu verhalten.
- 22.2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich der Sauberkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen und darauf zu achten, dass das Arbeitsumfeld und das Material des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.

## **23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTBARKEIT**

- 23.1. Dieser Vertrag und alle Fragen, die direkt und/oder indirekt mit diesem Vertrag zusammenhängen, werden gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg geregelt und ausgelegt.
- 23.2. Im Streitfall sind alleine die Gerichte der Stadt Luxemburg zuständig.  
In Luxemburg in zweifacher Ausfertigung am \_\_\_\_\_ jede Partei bestätigt, ein Exemplar erhalten zu haben.

---

Unterschrift des Arbeitgebers

A . M. Bruinsma

Unterschrift des Arbeitnehmers